



23/SVV/0800

Antrag
öffentlich

Neubesetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH

<i>Einreicher:</i> Fraktionen	<i>Datum</i> 15.08.2023
----------------------------------	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i> 06.09.2023	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---	---	--------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1.) Die von der Landeshauptstadt Potsdam in das Kuratorium der Hans Otto Theater GmbH gemäß Drucksache Nr. 22/SVV/0455 am 01.06.2022 entsandten städtischen Vertreter/innen und Nachrücker/innen werden abberufen.
- 2.) Die Stadtverordnetenversammlung entsendet gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Hans Otto Theater GmbH folgende sieben Mitglieder in das Kuratorium der Gesellschaft:

- über die Fraktion SPD
Frau Dr. Sarah Zalfen (2 Sitze)
Herr Claus Wartenberg
- über die Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
Frau Sophie Sumburane (1 Sitz)
- über die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen
Herr Peter Schüler (1 Sitz)
- über die Fraktion CDU
Herr **Stefan Gutschmidt** (1 Sitz)
- über die Fraktion DIE aNDERE
Frau Beate Goreczko (1 Sitz)
- nach Losverfahren * mit der Fraktion
FDP über die Fraktion AfD
Herr Sebastian Olbrich (1 Sitz)

*gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

Als Nachrücker/innen werden entsandt:

- über die Fraktion SPD
Frau Babette Reimers, Frau Birgit Morgenroth
- über die Fraktion DIE LINKE
Frau Dr. Karin Schröter

- über die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Frau Sophia Rost
- über die Fraktion CDU **Herr Klaus-Rainer Dallwig**
- über die Fraktion DIE aNDERE Frau Anja Heigl
- über die Fraktion AfD Herr Chaled-Uwe Said

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin der Hans Otto Theater GmbH (HOT).

Gemäß § 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag (GV) hat das HOT ein Kuratorium (Aufsichtsrat), das aus zehn Mitgliedern besteht. Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/dem Beigeordneten für Bildung, Kultur und Sport der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzende/r,
- b) **sieben Vertreter/innen, welche von der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 97 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 43 Abs. 2 und 3 BbgKVerf entsandt werden (Entsendung durch die Stadtverordnetenversammlung),**
- c) einem Mitglied, welches vom Ministerium des Landes Brandenburg entsandt wird, das für Kultur zuständig ist,
- d) einem Vertreter des Betriebsrates.

Neben Stadtverordneten können auch Beschäftigte der Gemeinde oder sachkundige Dritte als Kuratoriumsmitglieder entsandt werden (§ 97 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf). Die Mitglieder des Kuratoriums sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§ 97 Abs. 4 BbgKVerf).

Die Fraktion CDU beantragt mit der DS 23/SVV/0701 die Neubildung des Kuratoriums, um Herrn Klaus-Rainer Dallwig nunmehr als Nachrücker zu entsenden und Herrn Stefan Gutschmidt als Mitglied des Kuratoriums. Voraussetzung ist, dass die o.g. DS die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder findet. Demzufolge sind die sieben von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2022 entsandten städtischen Kuratoriumsmitglieder abzubufen.

Gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf i.V.m. § 41 Abs. 2 BbgKVerf ergibt sich für die **sieben** von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen in das Kuratorium des HOT zu entsendenden Mitglieder nun folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen = $\frac{\text{Zahl der Aufsichtsratssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen}}$

Fraktion SPD	$7 \times 11/54 = 1,426$ 2 Sitze	
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	$7 \times 10/54 = 1,296$ 1 Sitz	
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	$7 \times 8/54 = 1,037$ 1 Sitz	
Fraktion DIE aNDERE	$7 \times 6/54 = 0,778$ 1 Sitz	
Fraktion CDU	$7 \times 5/54 = 0,648$ 1 Sitz	
Fraktion AfD	$7 \times 3/54 = 0,389$	}
Fraktion FDP	$7 \times 3/54 = 0,389$	
		1 Sitz – Einigung oder Los*

* Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

Die Benennung von Nachrückern/Nachrückerinnen ist zu empfehlen für den Fall, dass während der Amtszeit des Kuratoriums eine Mandatsniederlegung erfolgen sollte. Die Nachbesetzung des Mandates könnte dann zeitnah erfolgen.

II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Kuratoriumsneubesetzung bilden der Gesellschaftsvertrag der Hans Otto Theater GmbH und die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der Hans Otto Theater GmbH regelt die Bildung, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf i.V.m. § 97 Absatz 1 und 2 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung ihrer Vertreter/innen in Unternehmen.

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Hans Otto Theater GmbH von der Stadtverordnetenversammlung in das Kuratorium zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss zu wählen.

Darüber hinaus sind bei der Auswahl und Benennung von Kuratoriumsmitgliedern die von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss unter den Drucksachen:

DS 08/SVV/0061	Public Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam
DS 11/SVV/1001	Vergabe von Aufsichtsratsmandaten an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (empfohlene Verhaltensregeln)
DS 12/SVV/0278	Handlungskatalog für Mitglieder von Aufsichtsräten in städtischen Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam
DS 13/SVV/0830	Frauenanteil in Aufsichtsräten (Frauenanteil von 50 % angestrebt)

festgelegten bzw. empfohlenen Kriterien zur Besetzung von städtischen Aufsichtsratsmitgliedern zu beachten.

Anlagen:

Keine